

Petitionsausschuss
-Ausschussassistenten-

Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Herr



Haus der Bürgerschaft

Postfach 10 69 09

28069 Bremen

Tel. (0421) 361-4555

Fax. (0421) 361-12492

www.bremische-buergerschaft.de

Auskunft erteilt: Frau



Tel. (0421) 361-



Fax (0421) 361-

E-Mail: @buergerschaft.bremen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

-smi

20. März 2015

Ihre Eingabe vom 21. Januar 2015

Unser Aktenzeichen: L 18/454

Nachreichung von 594 weiteren Unterschriften

Sehr geehrter Herr 

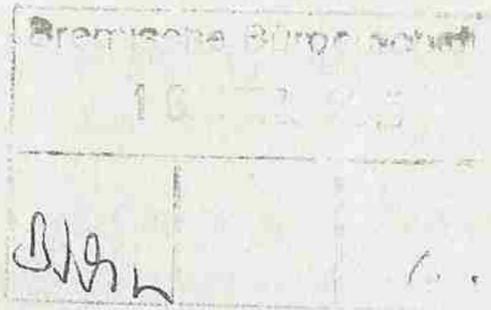
in Ihrer oben genannten Angelegenheit übersende ich im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, die Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei. Damit der Petitionsausschuss den Ihrer Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend prüfen kann, erhalten Sie Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu den Ausführungen des Ressorts zu äußern. Sollte ich innerhalb dieser Zeit nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Sie dem Vorbringen aus Ihrer Petition nichts hinzufügen wollen.

Für Nachfragen stehe ich jederzeit gern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag 



Der Chef der Senatskanzlei



Freie
Hansestadt
Bremen

Senatskanzlei • Postfach 10 25 20 • 28025 Bremen

Bremische Bürgerschaft

Petitionsausschuss

Am Markt 20

28195 Bremen

T (04 21) 3 61 2662
F (04 21) 3 61 6363

E-mail
Office@sk.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
26.01.2015 Kie

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
11

Bremen, den 12.03.2015

Petition

Ihr Zeichen L 18/454

Sehr geehrte Frau

zu der Petition des Herrn Volker Uhl und weiterer unbenannter Unterzeichner nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent begehrt die sofortige Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und die Verhandlung neuer Gesetze. Er möchte Wahlfreiheit an der Teilnahme und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie umfassende, weitreichende strukturelle Reformen des Rundfunksystems. Dabei bezieht er sich auch auf das aktuelle Gutachten „Öffentlich-rechtliche Medien - Aufgabe und Finanzierung“ des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen. Er begründet dies unter anderem mit angeblich gravierenden Ungerechtigkeiten des Beitragssystems. Ferner rügt er eine zu geringe Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und hält den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt für nicht mehr zeitgemäß.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk zentrale Aufgaben zur Sicherung einer pluralistischen Meinungsbildung erfüllt und damit eine wichtige Grundlage für ein demokratisches Gemeinwesen bildet. Die Finanzierung durch Beiträge war Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte, außerdem haben neben mehreren Verwaltungs- und Obergerichtsurteilen inzwischen auch zwei Landesverfassungsgerichte den neuen Rundfunkbeitrag ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt und sich dabei mit sämtlichen gängigen Einwendungen gegen diesen auseinandergesetzt: Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz mit Entscheidung vom 13.05.2014 und der Bayerische

Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 15.05.2014 haben den Rundfunkbeitrag in allen Punkten bestätigt.

Beide Gerichte haben festgestellt, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht etwa um eine verdeckte Steuer, sondern um einen rechtmäßig erhobenen Beitrag im abgaberechtl. Sinn handelt, der nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen, gezahlt wird. Jeder Bürger profitiert von den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zumindest mittelbar. Soweit der Petent rügt, dass auch Nicht-Seher zahlpflichtig sind, muss er deshalb auf Grundprinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie das Solidarprinzip verwiesen werden. Denn an der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung nimmt jeder Einzelne auch dann Anteil, wenn er die Nutzung öffentlich-rechtlicher Medien ablehnt oder nur in einem geringen Maße nutzt. Deshalb wird jeder Einzelne als Mitglied dieser Gemeinschaft, deren Infrastruktur er täglich nutzt, zur Leistung eines Beitrags für dieses Gemeinwesen herangezogen.

Auch der Hinweis des Petenten auf das aktuelle Gutachten „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen vom 15.12.2014 führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Beirat hat in eigener Verantwortung als unabhängiges Gremium und ohne jede Zuständigkeit in dieser Frage Vorschläge unterbreitet. Sein Gutachten kann die Erwägungen gegen eine Steuerfinanzierung des Rundfunks, die auf eine staatsferne Finanzierung und Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zielen, letztlich nicht entkräften. Ihm stehen gegenläufige Rechtsgutachten, Parlamentsbeschlüsse und nicht zuletzt die aktuelle Rechtsprechung der Verfassungsgerichte gegenüber.

In Hinblick auf eine etwaige Benachteiligung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen greifen die Einwände des Petenten ebenfalls nicht. Bei der umfassenden Revision und Neuregelung des Systems der Rundfunkgebühren hat der Gesetzgeber den Belangen von Geringverdienern Rechnung getragen. Dies ist durch mögliche Befreiungen von der Beitragspflicht für Empfänger bestimmter Leistungen, u.a. Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld 2, sichergestellt.

Weiter ist die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes keineswegs dadurch beeinträchtigt, dass durch Zahlung des Rundfunkbeitrags ein etwaiges Medienbudget der Haushalte aufgebraucht und damit der Zugang zu anderen Medien wie Zeitungsabonnements verhindert wäre. Der Schutzbereich der Informationsfreiheit umfasst das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Konkret darf damit niemand an seiner Unterrichtung aus allgemeinen Quellen gehindert oder zu ihr gezwungen werden. Einen Anspruch auf Zugang zu einer bestimmten Informationsquelle gibt das Grundgesetz hingegen nicht. Allein durch die Erhebung eines Rund-

funkbeitrags wird der Zugang zu allgemeinen Quellen keinesfalls gehindert, zumal einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger, wie ausgeführt, von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Die Einwände des Petenten einer angeblich fehlenden Möglichkeit der Einflussnahme auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch die Bevölkerung oder Parlamente sind nicht zutreffend. Das Bestehen des öffentlich rechtlichen Rundfunks stellt einen gesellschaftlichen Grundkonsens dar, der sich dadurch äußert, dass demokratisch gewählte Parlamente über sein Bestehen und seine Ausformung entscheiden. Insofern trifft es nicht zu, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Bevölkerung keine Akzeptanz findet. Darüber hinaus wird die Transparenz und die Teilhabe der Bürger an inhaltlicher Gestaltung des Programms durch Rundfunkgremien gesichert, die alle relevanten Interessensgruppen abbilden. Die Ausgestaltung dieser Transparenz wird - nicht zuletzt auch auf Grund des ZDF-Urteils - derzeit überprüft und weiter verbessert. Die einzelnen Zuschauerinnen und Zuschauer haben zudem die Möglichkeit, sich z.B. in Form von Programmbeschwerden mit ihrer Kritik unmittelbar an die Gremien der Rundfunkanstalten zu wenden.

Auch die vom Petenten gerügten Mängel der Ausgabentransparenz des öffentlichen Rundfunks sind nicht begründet. Die Finanzen der Sender als Anstalten des öffentlichen Rechts werden von der KEF als einer nicht-staatlichen Expertenkommission anhand von Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt die Kommission eine Empfehlung über die Höhe des Rundfunkbeitrags ab, über die schließlich die Landesparlamente entscheiden. Dies entspricht auch den Vorgaben des vom Petenten angeführten siebten Rundfunkurteils.

Richtig ist, dass die Rechnungshofberichte nicht allgemein zugänglich sind, dies gilt jedoch nicht für die KEF-Berichte. Diese sind für alle Bürgerinnen und Bürger im Internet unter <http://www.kef-online.de/inhalte/berichte.html> abrufbar und stellen die Basis der Rundfunkfinanzierung alle zwei Jahre umfassend dar. Sie gehen über den Umfang der Rechnungshofberichte deutlich hinaus und bieten somit sogar ein Mehr an Transparenz.

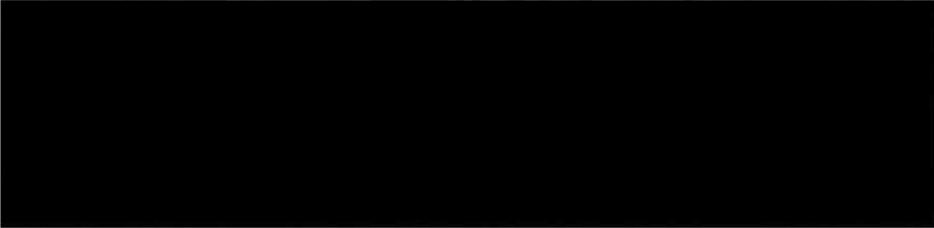
Auf die Kritik des Petenten zur Kreditaufnahme der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist anzumerken, dass gerade das von ihm zitierte Beispiel ein Beweis dafür ist, dass die staatlichen Kontrollmechanismen greifen: Nachdem die KEF die Kreditaufnahmen beanstandet hat, erfolgte eine intensive Befassung der Rechtsaufsicht sowie der zuständigen parlamentarischen und rundfunkrechtlichen Gremien, die auch in der Presse dargestellt und öffentlich diskutiert wurde und schließlich gelöst wurden.

Was die Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Grundversorgungsauftrag der Rundfunkanstalten selbstverständlich auch das Bereitstellen von Informationen im Internet umfasst. Denn Internetangebote sind

für die Erfüllung des klassischen Rundfunkauftrags nicht nur möglich, sondern notwendig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht als „dynamische Grundversorgung“ in Form einer Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anerkannt. Die öffentlich-rechtlichen Sender tragen mit Ihren Nachrichtenangeboten, Diskussionsrunden und Magazinen erheblich zur Meinungsbildung und -vielfalt in Deutschland bei, indem sie Nachrichten zusammentragen, die insgesamt zur Information der Bevölkerung auch im Internet zur Verfügung stehen. Die Meinungsvielfalt im Internet wird durch die öffentlichen Rundfunkanstalten nicht bedroht, sondern erweitert.

Der Petition sollte nach alledem nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsrat